

Prüfungsordnung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) über die Prüfungen zum Sustainability-Auditor^{IDW}

§ 1 Gegenstand

Die Prüfungsordnung regelt die Prüfungen zum Sustainability-Auditor^{IDW}, die im Rahmen des entsprechenden Qualifizierungslehrgangs durchgeführt werden (vgl. Richtlinie des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zur Anerkennung des Sustainability-Auditors^{IDW} (RL Sustainability-Auditor)). Der Kurs wird vom IDW und von EXPERTsuisse gemeinsam durchgeführt. Die vorliegende Prüfungsordnung ist für die Teilnehmenden maßgeblich, die sich beim IDW für den Qualifizierungslehrgang angemeldet haben.

§ 2 Prüfungen

- (1) Mit den Prüfungen zum Sustainability-Auditor^{IDW} soll die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit im Bereich der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nachgewiesen werden.
- (2) Der Sustainability-Zertifikatslehrgang umfasst zwei Module. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung des Moduls II setzt – neben den Praxis- und Prüfungszeiten (vgl. RL Sustainability-Auditor) – die erfolgreiche Prüfung des Moduls I voraus.
- (4) Die Prüfungen werden vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) und von EXPERTsuisse gemeinsam durchgeführt.
- (5) Die Inhalte der Prüfungen entsprechen den Themen, die in den Modulen I und II des Qualifizierungslehrganges vermittelt wurden.
- (6) Die erfolgreich abgelegte Prüfung des Moduls I wird vom IDW mit einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung bestätigt.
- (7) Die erfolgreich abgelegte Prüfung des Moduls II wird vom IDW mit einer Bescheinigung bestätigt, die zum Tragen der Bezeichnung „Sustainability Auditor^{IDW}“ berechtigt.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung

- (1) Teilnehmende des Moduls I werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie an den Veranstaltungen des Moduls teilgenommen haben. Teilnehmende, die nicht 70 % der Webinare live besucht haben, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Kandidaten, die nicht an einer der Präsenzveranstaltungen teilgenommen haben.
- (2) Teilnehmende des Moduls II sind zur Prüfung zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen für den Besuch des Moduls II erfüllen (Praxis- und Prüfungstätigkeit gem. Sustainability-Auditor-Richtlinie) und wenn sie an den Veranstaltungen des Moduls II teilgenommen haben. § 3 Abs. 1 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend.

§ 4 Art und Ablauf der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden i.d.R. virtuell, d.h. ortsunabhängig, aber zeitgebunden, durchgeführt. In besonderen Fällen behalten sich das IDW und EXPERTsuisse vor, die Prüfung als Präsenzprüfung durchzuführen, worüber die Teilnehmer rechtzeitig zu informieren sind. Die Termine der Prüfungen werden auf den Internetseiten der IDW Akademie bekannt gegeben.

- (2) Die Prüfungen bestehen aus Multiple-Choice-Fragen. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten. Jede Frage besteht ggf. aus einem kurzen Sachverhalt, einer Frage und 4 vorformulierten Antworten zur Auswahl, von denen mindestens 1 Antwort richtig ist.
- (3) In technischer Hinsicht verwenden die Teilnehmenden für die Durchführung der virtuellen Prüfungen einen marktüblichen Rechner mit Mikrofon und Videokamera.
- (4) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der virtuellen Prüfungen die Kamera und das Mikrofon des Rechners anzustellen. Eine Nichteinhaltung ist eine grobe Verletzung der Prüfungsdisziplin und kann zum Ausschluss der Prüfung führen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.
- (5) Die Verwendung jeglicher Art von Kommunikationsmitteln (Mobiltelefon, Chat usw.) ist untersagt.
- (6) Die Teilnehmenden absolvieren die virtuellen Prüfungen allein und stellen sicher, dass keine weiteren Personen während der Prüfungen im gleichen Raum anwesend sind.
- (7) Technische Probleme bei der Durchführung von Prüfungen sind unmittelbar der zuständigen Stelle schriftlich (per Mail) mitzuteilen. Die Mailadresse dieser Hotline wird vor Durchführung der Prüfungen den Teilnehmenden mitgeteilt. Bei begründeten technischen Problemen kann die jeweilige Prüfung wiederholt werden.
- (8) Für die Prüfungen sind alle weiteren Hilfsmittel zugelassen (Open Book).

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind mit Punkten zu bewerten. Die pro Frage zu erreichende Punktzahl hängt vom Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Frage ab. Die vollen Punkte bekommt der Kandidat nur bei einer richtig beantworteten Frage.
- (2) Ist bei einer Frage keine Antwort angekreuzt, gilt die Frage als falsch beantwortet. Gleiches gilt, wenn mehrere Antwortmöglichkeiten zutreffend sind, aber nicht alle richtigen Antworten angekreuzt wurden.

§ 6 Bestehen der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden bestanden bzw. nicht bestanden. Noten werden keine vergeben.
- (2) IDW und EXPERTSuisse bestimmen gemeinsam den Erwartungshorizont zum Bestehen der Prüfungen.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Teilnehmenden beantragen die Wiederholungsprüfung beim IDW.

§ 8 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Teilnehmenden einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Abmeldung oder Angabe triftiger Gründe versäumt sowie wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die Teilnehmenden können sich bis 2 Wochen vor Durchführung der Prüfungen ohne Angabe von Gründen schriftlich von der Prüfung abmelden.
- (3) Sind die Teilnehmenden durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und wurde die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten steht einer Krankheit der Teilnehmenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versuchen die Teilnehmenden das Ergebnis der Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel (insb. § 4 Abs. 5 und 6) zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung wird von den Aufsichtsführenden getroffen und dokumentiert. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen können die Teilnehmenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

§ 9 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung der Bezeichnung

- (1) Liegt eine Täuschung vor und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, entscheidet das IDW über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Bescheinigung ausgeschlossen.
- (5) Ist eine Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist die Bezeichnung Sustainability-Auditor^{IDW} abzuerkennen und die ausgehändigte Bescheinigung zurückzugeben.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsarbeit

Die Teilnehmenden erhalten auf Antrag Einsicht. Das Einsichtsrecht kann bis zu einem Jahr nach Abschluss des gesamten Verfahrens wahrgenommen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.